

Sonderbeilage
Amtsblatt Nr. 18
Ziffer 94

vom 30. April 2026

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Hamminkeln, Hünxe und Voerde im Bereich der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung
zwischen der Stadt Hamminkeln, der Gemeinde Hünxe und der Stadt Voerde**

Zwischen der Stadt Hamminkeln, der Gemeinde Hünxe und der Stadt Voerde wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1978 (GV. NRW. S. 621) - in der aktuell gültigen Fassung - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Hünxe und die Stadt Voerde beauftragen die Stadt Hamminkeln im Wege der Delegation mit der Bearbeitung von Aufgaben im Bereich der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung.

Nach § 48 Absatz 2 Ordnungsbehördengesetz sind die kommunalen Ordnungsbehörden befugt, insbesondere zum Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer, Kontrollen zur Einhaltung angeordneter Höchstgeschwindigkeiten an Gefahrenstellen durchzuführen. Das Ordnungsbehördengesetz NRW wird mittlerweile so ausgelegt, dass mehrere kreisangehörige Kommunen bei der Verkehrsüberwachung zusammenarbeiten können.

Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 2.

§ 2 Aufgaben

Die Stadt Hamminkeln übernimmt für die Gemeinde Hünxe und die Stadt Voerde die Erledigung von Aufgaben im Rahmen der Geschwindigkeitsüberwachung.

Zur Durchführung der Aufgaben wird Folgendes vereinbart:

Die Einrichtung einer gebietsübergreifenden Bußgeldstelle und Durchführung aller Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich Vollstreckungsverfahren erfolgt vollständig in der Stadt Hamminkeln, die hierzu alle notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen trifft.

Die Aktenführung erfolgt bei der Stadt Hamminkeln. Der Schriftwechsel / die Bescheiderteilung erfolgt auf dem Kopfbogen der Stadt Hamminkeln als gebietsübergreifende Bußgeldstelle der Gemeinde Hünxe und der Stadt Voerde. Die EDV-Abwicklung erfolgt unter Verwendung der Gemeindekennzahl der Stadt Hamminkeln.

Die Stadt Hamminkeln beschäftigt das Personal für die Geschwindigkeitsmessung (Innen- und Außendienst). Weiterhin beschafft sie das technische Gerät und stellt die Überwachungstechnik bereit.

Die Gemeinde Hünxe und die Stadt Voerde nehmen aufgrund ihrer jeweiligen Zuständigkeit weiter die folgenden Aufgaben wahr:

- Abstimmung der Einsatzkonzeption und Messstellen mit der Polizei,
- Ankündigung von Kontrollen in örtlichen Medien,
- örtliche Fahrerermittlungen nach Kennzeichenanzeigen, die nach einem Pass- und Personalausweisregisterabgleich notwendig werden.

§ 3 Personal

- (1) Die Stadt Hamminkeln stellt das für die Durchführung der Aufgaben der Gemeinde Hünxe und der Stadt Voerde nach § 2 erforderliche Personal von 1,00 Stelle der Entgeltgruppe 9a TVÖD.
Hierfür erhält die Stadt Hamminkeln eine Kostenerstattung nach Maßgabe des § 4.
- (2) Die Bereitstellung zusätzlichen oder die Reduzierung des Personals bzw. die Veränderung des Beschäftigungsanteiles einzelner Dienstkräfte für die in § 2 genannten Aufgaben sowie deren Dotierung kann nur einvernehmlich zwischen den Beteiligten erfolgen. In diesem Fall bedarf es keiner Anpassung der Vereinbarung.

§ 4 Kostentragung, Kostenerstattung

- (1) Die Personal- und Personalnebenkosten sowie die Verwaltungsgemeinkosten für den in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreis trägt die Stadt Hamminkeln. Für diesen Personenkreis stellt die Stadt Hamminkeln außerdem die erforderlichen Räume, Büromöbel, Dienstkleidung sowie Ausstattungsgegenstände einschl. IT-Ausstattung.
- (2) Die Gemeinde Hünxe und die Stadt Voerde erstatten der Stadt Hamminkeln halbjährlich zum 01.06. und 01.12. eines Jahres die nach Abs. 1 anfallenden Kosten auf der Grundlage der „Kosten eines Arbeitsplatzes“ nach den am 01.01. des Jahres veröffentlichten Werten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) sowie die Sachkosten. Als Maßgabe für die Kostenerstattung der Personal- und Sachkosten (Miete der Messtechnik) gelten die jeweiligen Einsatzzeiten in den Gebietskörperschaften.
- (3) Die im Rahmen von Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder Zwangsvollstreckung anfallenden Verfahrenskosten werden unmittelbar von der Gemeinde Hünxe oder der Stadt Voerde getragen. Hierzu übersendet die Stadt Hamminkeln die entsprechenden Rechnungen an die Gemeinde Hünxe und die Stadt Voerde zur dortigen Begleichung.
- (4) Bei der Kostenerstattung handelt es sich um einen Nettobetrag. Sofern auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistung aus dieser Vereinbarung bei der Stadt als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig angesehen wird, schuldet die Gemeinde Hünxe oder die Stadt Voerde zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§ 5 Verteilung der Verwarnungsgelder und Bußgelder

- (1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder sowie erstattete Verfahrenskosten stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
- (2) Die Stadt Hamminkeln erstellt nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres eine Abrechnung, aus der sich die Anzahl und die Höhe der Verwarnungsgelder und Bußgelder bezogen auf die jeweilige Kommune ergibt. Die eingehenden Verwarnungsgelder und Bußgelder sowie erstattete Verfahrenskosten werden zum Ende eines jeden Monats an die empfangsberechtigte Kommune überwiesen.

§ 6 Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum Ende der im Vertrag der Überwachungstechnik vereinbarten Laufzeit am 30.04.2032. Eine optionale Verlängerung ist im Einvernehmen der beteiligten Kommunen für die Dauer des dann geschlossenen Vertrags der Überwachungstechnik möglich.
- (2) Im Fall eines Kaufes des Gerätes für die Geschwindigkeitsüberwachung kann eine Kündigung diese Vereinbarung spätestens am 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung vom 01.01. des dritten auf das Jahr der Kündigung folgenden Jahres erfolgen.
Die Kündigung nach diesem Absatz ist schriftlich zu erklären.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Beteiligten dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Irgendwelche mündlichen Abreden sind unwirksam.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, frühestens zum 01.04.2026. Die Beteiligten weisen in der für sie vorgeschriebenen Bekanntmachungsform auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde hin.

Hamminkeln,
den 04.03.2026

Stadt Hamminkeln



Graaf
Bürgermeister

Hünxe, 12. MRZ. 2026

Gemeinde Hünxe



Häsel
Bürgermeister

Voerde, 25.03.2026

Stadt Voerde



Häarmann
Bürgermeister